



Legitimation

Altes Recht

01.01.1912 - 31.12.1977

Voraussetzungen

Legitimierende

- Hauptvariante: Erklärung von Vater und Mutter gemeinsam
- Nebenvariante: Wenn die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben (Brautkind) und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist, Klage des andern Verlobten oder des Kindes

Kind

- Abstammung von Legitimierenden
- kein Kindesverhältnis zu anderem Vater

Verfahren

Zuständigkeit

- Hauptvariante: Zivilstandsamt
- Nebenvariante: Gericht



Form

- Erklärung auf dem Zivilstandsamt des Wohnsitzes oder des Trauungsortes bei oder sofort nach der Trauung
- Gerichtsurteil (Brautkind)

Legitimationsverbot

- neurechtliches Adoptivkind (ab 01.04.1973)

Wirkungen

Kindesverhältnis

- eheliches Kind

Familiennamen

- des Vaters (Ausnahme: altrechtlich adoptiertes Kind behält Familiennamen der Adoptiveltern, bis 31.03.1973)

Bürgerrecht

- Vater Schweizer: des Vaters
- Vater Ausländer: Kind (ab 01.01.1953 nur das unmündige) verliert Schweizer Bürgerrecht, sofern es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt
- Vater staatenlos: Kind behält bisheriges Bürgerrecht

Umfassende Registerführung

- auf Familienregisterblatt des schweizerischen Vaters

